

**Landesverordnung über die Arbeitszeit von Studienleiterinnen
und Studienleitern des Instituts für Qualitätsentwicklung
an Schulen Schleswig-Holstein (StLAZVO)**

Vom 21. Mai 2021

Aufgrund des § 134 Absatz 3 des Schulgesetzes verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

§ 1

Durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit und Erholungsurlaub

(1) Für hauptamtliche Studienleiterinnen und Studienleiter des Instituts für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH) gelten die arbeitszeitrechtlichen Regelungen des öffentlichen Dienstes mit der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit nach der Arbeitszeitverordnung (SH AZVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 11), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Februar 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 162). Die Ermäßigung der Arbeitszeit für hauptamtliche Studienleiterinnen und Studienleiter mit einer Schwerbehinderung richtet sich nach den dafür in der Pflichtstundenverordnung vom 30. April 2014 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 123), geändert durch Verordnung vom 26. Juni 2019 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 187), getroffenen Regelungen.

(2) Für teilabgeordnete Studienleiterinnen und Studienleiter legt das IQSH die Arbeitszeit entsprechend dem jeweiligen prozentualen Abordnungsumfang fest.

(3) Für hauptamtliche und teilabgeordnete Studienleiterinnen und Studienleiter wird nach § 11 der Erholungsurlaubsverordnung vom 2. August 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 141), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. Juli 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 597), der Erholungsurlaub durch die Ferien abgegolten.

§ 2

Nachweis der Arbeits- und Fahrzeiten

Studienleiterinnen und Studienleiter des IQSH belegen die erbrachte Arbeitszeit und die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Fahrzeiten (Dienstreisen) über Tätigkeitsnachweise. Näheres regelt das IQSH mit Zustimmung des für Bildung zuständigen Ministeriums.

§ 3

Zeitansätze

Für die von den Studienleiterinnen und Studienleitern wahrzunehmenden Tätigkeiten gelten die in der Anlage dargestellten Zeitansätze. Die Anlage ist Bestandteil der Verordnung. Nach § 2 belegte Fahrzeiten werden entsprechend dem tatsächlichen Anfall als Arbeitszeit angerechnet.

§ 4

Zeitguthaben und Zeitfehl

Die zulässige Höhe eines Zeitguthabens und Zeitfehls bestimmt sich für hauptamtliche Studienleiterinnen und Studienleiter nach § 2 Absatz 1 SH AZVO. Für teilabgeordnete Studienleiterinnen und Studienleiter ist eine entsprechend ihres Abordnungsumfangs geringere Höhe eines Zeitguthabens und Zeitfehls zulässig.

§ 5

Anrechnung im Krankheitsfall

Im Krankheitsfall wird die erforderliche Arbeitszeit angerechnet, um die Studienleiterin oder den Studienleiter im Hinblick auf die Arbeitszeit so zu stellen, als wäre der Krankheitsfall nicht

Anl.

eingetreten. Näheres zur Anrechnung im Krankheitsfall regelt das IQSH mit Zustimmung des für Bildung zuständigen Ministeriums.

§ 6

Einzelfälle und Verfahren

(1) Über notwendige Einzelfallregelungen nach Nummer 6 der Anlage zu § 3 Satz 3 entscheidet das IQSH in eigener Zuständigkeit.

(2) Erforderliche Nachweis- und Genehmigungsverfahren regelt das IQSH mit Zustimmung des für Bildung zuständigen Ministeriums.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2021 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 21. Mai 2021

Karin Prien

Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Anlage zu § 3

	Tätigkeiten	Zeitstunden
1.	ganztägige Veranstaltung in Aus-, Fort- oder Weiterbildung (auch Online-Formate) Vor- und Nachbereitungszeit zuzüglich Fahrzeiten nach § 3 Satz 3 Bei nicht ganztägigen Veranstaltungen werden die jeweilige Dauer der Veranstaltung und die Vor- und Nachbereitungszeit anteilig berücksichtigt.	8 10
2.	Ausbildungsberatung zuzüglich Fahrzeiten nach § 3 Satz 3	3,5
3.	Hausarbeit Themenstellung und Beratung Beurteilung und Anfertigung des Gutachtens	2 12
4.	Staatsprüfung Vor- und Nachbereitung zuzüglich Fahrzeiten nach § 3 Satz 3	7 4
5.	Unterrichtsverpflichtung an der Schule je Lehrerwochenstunde	Lehrerwo- chenstunde umgerechnet in Zeitstunden
6.	zugewiesene Aufgaben (zum Beispiel zentrale Abschlüsse, Bildungsstandards, Fachanforderungen, Vergleichsarbeiten, Landesfachberatung)	Einzelfall- Regelung

	Tätigkeiten	Zeitstunden
7.	<p>Dienstbesprechungen, Mitarbeit in Arbeitskreisen, Fachberatung im Einzelfall, eigene Fortbildung und dergleichen (Pauschale pro Schulhalbjahr)</p> <p>Bei einem Abordnungsumfang von bis zu 25 % bezogen auf eine Vollzeitstelle steigt die Entlastung linear von 0 auf bis zu 50 Stunden pro Schulhalbjahr an.</p> <p>Bei einem Abordnungsumfang von 25 % bis zu 100 % bezogen auf eine Vollzeitstelle steigt die Entlastung linear auf bis zu 105 Stunden pro Schulhalbjahr bei Vollbeschäftigung an.</p> <p>Fahrzeiten nach § 3 Satz 3 werden zusätzlich gewährt.</p> <p>Die Studienleiterinnen und Studienleiter mit einem Abordnungsumfang bis zu 25 % bezogen auf eine Vollzeitstelle stimmen mit dem IQSH ab, an welchen Dienstbesprechungen und Fachteamsitzungen sie zur Teilnahme verpflichtet sind.</p>	<p>bis zu 50</p> <p>bis zu 105</p>

Duales Masterstudium für das Lehramt an berufsbildenden Schulen / Anrechnung von Zeiten, Leistungen, Fähigkeiten und Kompetenzen

Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 16. April 2021 - III 341 – 19850/2021

Nach § 3 Absatz 6 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Lehrkräfte (APVO Lehrkräfte) vom 6. Januar 2020 (GVOBl. Schl.-H. Seite 7), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. Seite 918), können Modelle erprobt werden, bei denen Zeiten, Leistungen, Fähigkeiten und Kompetenzen, die für die Ausbildung förderlich sind und im Zuge einer parallelen Ausbildung an einer Universität erbracht oder erworben wurden, auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

In diesem Rahmen wird ein duales Studienmodell zur Gewinnung von Lehrkräften für berufsbildende Schulen in bestimmten Regionen Schleswig-Holsteins und in Fachrichtungen mit besonderen Bedarfen angeboten. Zwischen den Lernorten abgestimmt absolvieren die Teilnehmerinnen und Teilnehmer das Masterstudium und den Vorbereitungsdienst parallel mit dem Ziel des Masterabschlusses und der Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen.

Zu der Anrechnung von Zeiten, Leistungen, Fähigkeiten und Kompetenzen im Rahmen dieses Modells bestimmt das für Bildung zuständige Ministerium im Benehmen mit der dem SHIBB übergeordneten obersten Landesbehörde:

- 1) Die im Zuge der parallelen Ausbildung des dualen Masterstudiums an der Europa-Universität Flensburg erworbenen Zeiten, Leistungen, Fähigkeiten und Kompetenzen werden im Umfang von 120 Zeitstunden auf die Ausbildung der Lehrkräfte angerechnet. Abweichend von § 8 Absatz 2 APVO Lehrkräfte beträgt der Umfang der Ausbildung am SHIBB daher 240 Zeitstunden.
- 2) Abweichend von § 11 APVO Lehrkräfte kann der Teilnehmer oder die Teilnehmerin die im Zuge des Vorbereitungsdienstes anzufertigende Hausarbeit organisatorisch wie inhaltlich mit der im Rahmen des dualen Masterstudiums an der Europa-Universität Flensburg anzufertigenden Masterthesis verknüpfen. Abweichend von § 11 Absatz 2 APVO Lehrkräfte kann für die Hausarbeit ein Thema gewählt werden, in dem bereits eine wissenschaftliche Arbeit ge-